

Gemeinde Hohenpeißenberg

Bebauungsplan „Zwischen Lindenweg und Hauptstraße“

2. Änderung

(vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch – BauGB)

- Änderungssatzung –

Die Gemeinde Hohenpeißenberg erläßt aufgrund der §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), des Artikel 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Der Bebauungsplan vom 26.6.1998 wird geändert.

§ 2

Von der Änderung betroffen ist der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes, gekennzeichnet mit der Linie (- - - - -)

§ 3

Änderungen

Die Änderungen betreffen Punkt 4 (Bauliche Gestaltung) des Bebauungsplanes.

Dachgauben, Wiederkehre und Zwerchgiebel

Dachaufbauten sind als Dachgauben, Wiederkehre und Zwerchgiebel zulässig nach folgenden Maßgaben und ohne Beachtung des Mindestdachüberstandes von 0,60 Metern (Pkt. 4.1)

1. Dachgauben

- 1.1. Die maximale Breite, gemessen an den Außenkanten ohne Dachüberstand beträgt 3 Meter.
- 1.2. Der Mindestabstand zwischen untereinander und zu anderen Bauteilen (Wiederkehre und Zwerchgiebel) beträgt 1,50 Meter.
- 1.3. Der Mindestabstand der Außenkanten zu den Gebäudekanten im Dachgeschoss der jeweiligen Giebelseite darf 1,25 m nicht unterschreiten. Frei stehende Bauteile wie Stützen etc. unter 0,5 m Breite, sowie die Dachüberstände bleiben hierbei unberücksichtigt.
- 1.4. Der vertikale Mindestabstand zum nächstgelegenen First des Hauptdaches darf 0,25 m nicht unterschreiten.

2. Dacheinschnitte

Dacheinschnitte sind unzulässig.

3. Wiederkehre und Zwerchgiebel

- 3.1. Wiederkehre (gegenüber der Außenwand vorspringende Bauteile mit Firstrichtung quer zur Haupt-Firstrichtung) und Zwerchgiebel (Bauteile mit Firstrichtung quer zur Haupt-Firstrichtung, die die Traufe unterbrechen) sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
- 3.2. Die maximale Breite, gemessen an den Außenkanten der Außenwand des Bauteils, wird auf 40 % der Gebäudelänge festgelegt.
- 3.3. Der Mindestabstand, gemessen an den Außenkanten der Bauteile, untereinander bzw. zu eventuellen Dachaufbauten darf 1,50 m nicht unterschreiten.
- 3.4. Der Mindestabstand der Außenkanten zu den Gebäudekanten im Dachgeschoss der jeweiligen Giebelseite darf 0,75 m nicht unterschreiten. Frei stehende Bauteile wie Stützen etc. unter 0,5 m Breite, sowie die Dachüberstände bleiben hierbei unberücksichtigt.
- 3.5. Der vertikale Mindestabstand zum nächstgelegenen First des Hauptdaches darf 0,25 m nicht unterschreiten.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Hohenpeißenberg, den 07.04.2020

Dorsch
1. Bürgermeister



Bebauungsplan „Zwischen Lindenweg und Hauptstraße“
2. Änderung (§ 13 BauGB)

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 15.05.2019 die Änderung des Bebauungsplanes. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.06.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf der Änderungssatzung mit Plan vom 20.01.2020 und Begründung liegen in der Zeit vom 23.01.2020 bis 24.02.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aus (§ 3 Abs. 2 BauGB). Auf diese Auslegung wird mit Bekanntmachung vom 16.01.2020 hingewiesen (§ 3 Abs.2 Satz 2 BauGB).
3. Mit Schreiben vom 22.01.2020 werden die beteiligten Träger öffentlicher Belange über die Neuplanung informiert und um Stellungnahme bis zum Ende der Auslegungsfrist gebeten (§ 4 Abs. 2 BauGB)
4. Der Gemeinderat beschließt am 04.03.2020 diese 2. Änderung als Satzung (§ 10 BauGB).
5. Ausfertigung des Bebauungsplanes
In den Bebauungsplan wurden alle vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen hinzugefügt. Das Original dieses Bebauungsplanes wurde am 07.04.2020 ausgefertigt.

Hohenpeißenberg, den 08.04.2020

Dorsch
1. Bürgermeister

6. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt am 09.04.2020.

7. Diese 1. Änderung ist somit seit diesem Tag rechtskräftig.

Hohenpeißenberg, den 09.04.2020

Dorsch
1. Bürgermeister